

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 208/2022

Hauptamt

28.11.2022

### Betrifft: Bürgerbegehren "Rettet das Thalia"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2022	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass das am 25.10.2022 beantragte Bürgerbegehren „Rettet das Thalia“ unzulässig ist.

#### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.07.2022 beschlossen, das städtische Thalia-Theater in Tailfingen wegen eklatanter baulicher Mängel nicht wieder in Betrieb zu nehmen und rückzubauen (Hallenkonzeption 2035+ der Stadt Albstadt, Drucksache Nr. 121/2022/1 vom 21.07.2022).

Am 25.10.2022 reichten Frau Lara Herter und Herr Markus Ringle einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids unter der Kurzbezeichnung „Rettet das Thalia“ ein. Frau Herter und Herr Ringle werden in dem Antrag zugleich als die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens benannt. Die Frage des Bürgerbegehrens lautet:

„Soll das Thalia Theater in Albstadt gemäß Beschluss des GR vom 25.07.22 abgerissen werden?“

Die Stadtverwaltung hat das Bürgerbegehren sowie die eingereichten Unterschriftenlisten geprüft. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist das Bürgerbegehren aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Das Bürgerbegehren erfüllt das nach § 21 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung (GemO) erforderliche Quorum nicht. Nach dieser Vorschrift muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 vom Hundert der Bürger, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern unterzeichnet sein. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt:
  - a) Am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (25.10.2022) waren in der Stadt Albstadt 35.227 Bürger wahlberechtigt. Das Quorum liegt damit bei 2.466 Unterschriften.
  - b) Es liegen indes nur 1.948 Unterschriften wahlberechtigter Bürger vor. Soweit auf dem Internet-Portal openPetition.de weitere 823 Stimmen abgegeben wurden, genügen diese nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO, der eine (handschriftliche) Unterzeichnung verlangt.
2. Im Übrigen genügen auch die vorliegenden 1.948 Unterschriften nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO. Denn die Unterzeichnungen müssen sich auf die zur Entscheidung zu bringende Frage beziehen. Die Bürger müssen wissen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat.

Diesen Anforderungen genügt das Bürgerbegehren ebenfalls nicht. Zwar ist die Frage im schriftlichen Antrag vom 25.10.2022 unzweideutig und bestimmt. Allerdings enthält die Unterschriftenliste, die sich lediglich auf die Initiative auf der Plattform openPetition.de bezieht, keine Fragestellung. Sie ist lediglich mit „Rettet das Thalia Theater“ überschrieben. Die Unterschriftenliste nimmt auch in keiner Weise Bezug auf den schriftlichen Antrag vom 25.10.2022 und die darin enthaltene Frage, so dass es an einer „gedanklichen Schnur“ zwischen der Fragestellung und den Unterschriften fehlt. Ob dem unterzeichnenden Bürger die Fragestellung aus dem Antrag vom 25.10.2022 bekannt war, ist daher nicht nachzuvollziehen. Damit ist den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO nicht Genüge getan.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich. Den Vertrauenspersonen ist mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 24.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.12.2022 gegeben worden. Eine Stellungnahme der Vertrauenspersonen wird nachgereicht.

Der Gemeinderat ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens an Recht und Gesetz gebunden. Es handelt sich um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Dem Gemeinderat ist in dieser Frage also kein Ermessen eröffnet.

**Anlagen:**

- Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Rettet das Thalia“ vom 25.10.2022
- Beispielhafter Auszug aus der Unterschriftenliste
- Schreiben der Stadtverwaltung an die Vertrauenspersonen vom 24.11.2022
- Stellungnahme der Vertrauenspersonen (wird nachgereicht)